

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 11

09.02.2022

Seite 62

I n h a l t

- **Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**
- **Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wanklbach (Wildbachgefährdungsbereich)**
- **Haushaltssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2022**

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern
(ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des ZAS vom 17. Januar 2022 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 06 vom 04. Februar 2022 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 04. Februar 2022



Moser
Werkleiter

Bekanntmachung

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebiets
am Wanklbach (Wildbachgefährdungsbereich)
ab Höhe des Grundstückes Flur-Nr. 846, Gemarkung Taufkirchen
bis zur Mündung in den Inn
auf dem Gebiet der Gemeinden Taufkirchen und Kraiburg a. Inn**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Taufkirchen und Kraiburg a. Inn im Landkreis Mühldorf a. Inn wurde das Überschwemmungsgebiet für den Wildbachgefährdungsbereich Wanklbach (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet) ab Höhe des Grundstückes Flur-Nr. 846, Gem. Taufkirchen, bis zur Mündung in den Inn berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25 000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können im Landratsamt Mühldorf a. Inn und in der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn nach telefonischer Voranmeldung sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/berschwemmungsgebiete.html>

Bei einer persönlichen Einsichtnahme sind die jeweils aktuell gültigen Zugangsregelungen aufgrund Covid-19 einzuhalten.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des

Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Mühldorf a. Inn abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Mühldorf a. Inn abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹ insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

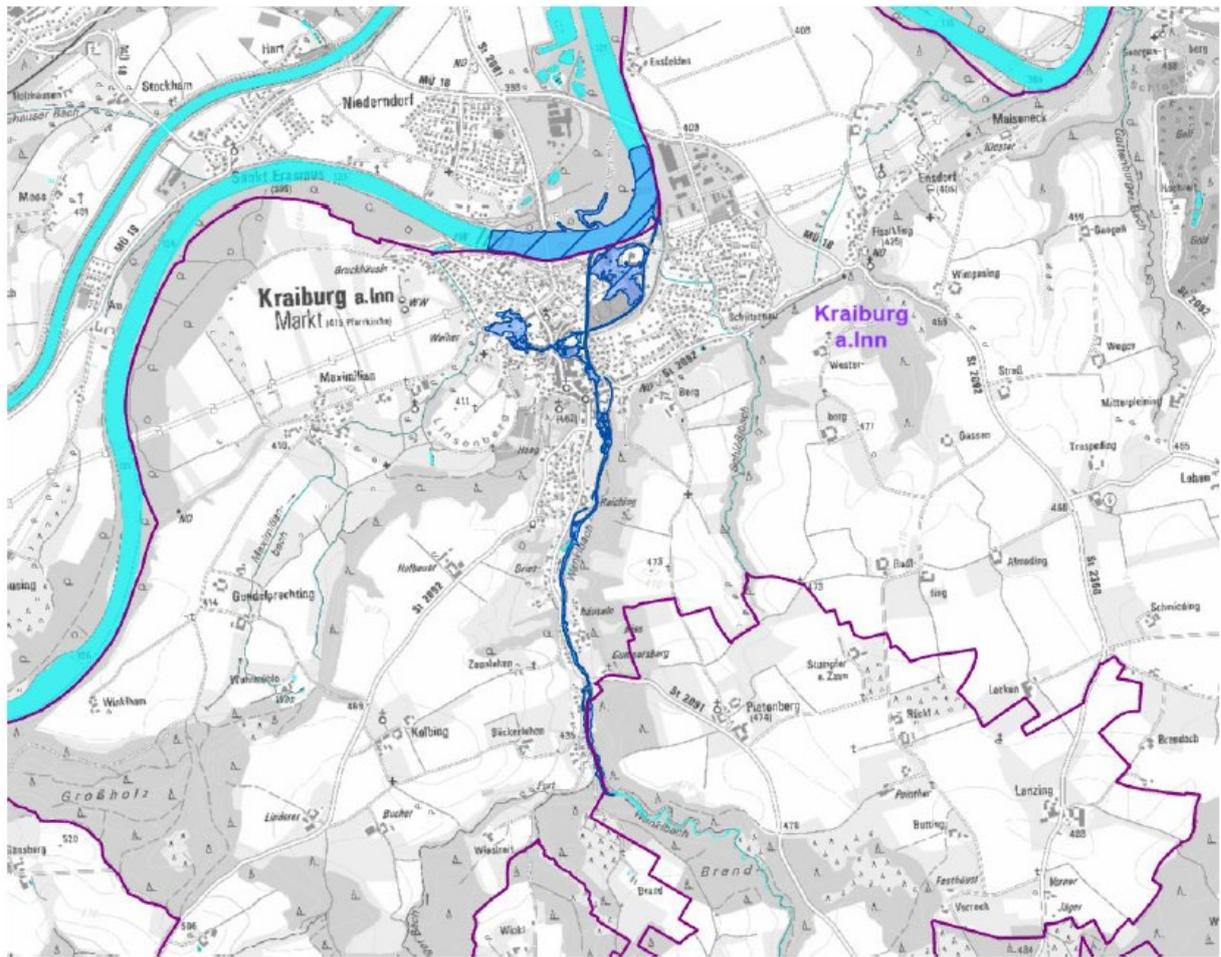
Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim oder beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, zu erfragen.

Mühldorf a. Inn, 08.02.2022
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Wieslhuber
Geschäftsbereichsleiter

¹ [Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind beispielsweise Heizölverbraucheranlagen, Tankstellen, etc.



Haushaltssatzung

Aufgrund des Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und 17 der Verbandssatzung, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2022

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

a) Erfolgsplan	- Einnahmen	466.200 €
	- Ausgaben	470.000 €
b) Vermögensplan	- Einnahmen	233.570 €
	- Ausgaben	233.570 €

§ 2

Der Abgabepreis für den Kubikmeter Trinkwasser an die Verbandsmitglieder beträgt in der Niederzone 0,055 €, in der Hochzone (nach Druckerhöhung ÜPW Solling) 0,155 €, in der Hochzone II 0,225 € (Lohkirchen) und an Letztverbraucher 1,30 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Der restliche Aufwand wird über eine Grundgebühr zzgl. Umsatzsteuer erhoben. Es treffen dabei gem. § 18 der Verbandssatzung auf

	Vorjahresmenge	%	€
die Stadtwerke Mühldorf a. Inn	1.443.567 m ³	81,18	284.130,00
die Gemeinde Mettenheim	334.696 m ³	18,82	65.870,00
gesamt	1.778.263 m ³		350.000,00

§ 3

Der ungedeckte Finanzbedarf (rechnerischer Verlust) von 3.800 € wird durch die allgemeine Rücklage gedeckt.

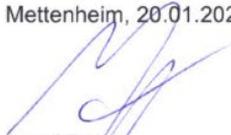
§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Anspruch genommen werden können beträgt 10.000 €.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Mettenheim, 20.01.2022


Josef Eisner
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender